

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (unter Vorbehalt) — GD EAC Nr. 55/06
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Vorbereitung und Ausrichtung der jährlichen Verleihung des Preises für Kulturerbe der Europäischen Union (unter Vorbehalt)

(2006/C 270/08)

Vorbehalt

Der Vorschlag der Kommission für das Programm Kultur (2007-2013) wurde vom europäischen Gesetzgeber noch nicht formell angenommen. Die Kommission hat sich entschlossen, diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen jetzt zu veröffentlichen, damit das Programm rasch umgesetzt werden kann, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage vom europäischen Gesetzgeber verabschiedet ist (damit ist in Kürze zu rechnen), und damit potenzielle Empfänger einer Finanzhilfe der Gemeinschaft ihre Vorschläge bereits jetzt ausarbeiten können.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stellt keinerlei rechtliche Verpflichtung der Kommission dar. Sollte die Rechtsgrundlage des Programms vom europäischen Gesetzgeber in wesentlichen Teilen geändert werden, so kann die vorliegende Aufforderung zurückgezogen und durch andere, inhaltlich abweichende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit entsprechenden Fristen ersetzt werden.

Allgemein ist die Durchführung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2007 von folgenden Voraussetzungen abhängig, deren Erfüllung sich der Einflussnahme der Kommission entzieht:

- Verabschiedung der endgültigen, im wesentlichen unveränderten Fassung der Rechtsgrundlage für das Programm durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union;
- Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms für das Programm Kultur (2007-2013) sowie der allgemeinen Durchführungsleitlinien, Kriterien und Auswahlverfahren durch den Programmausschuss; und
- Verabschiedung des Haushaltsplans 2007 der Europäischen Union durch die Haushaltsbehörde.

1. Einleitung

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Programms Kultur (2007-2013) handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Aufforderung (unter Vorbehalt) zur Einreichung von Anträgen auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Organisation und Ausrichtung der Verleihung des Preises der Europäischen Union für die Erhaltung und Förderung des kulturellen Erbes im Rahmen des vorgeschlagenen neuen Programms Kultur.

Im Rahmen des Abschnitts 1.3 des Programms geht es in der vorliegenden (unter Vorbehalt veröffentlichten) Aufforderung darum, potenzielle Antragsteller über die Absicht der Europäischen Kommission zu unterrichten, die Vergabe dieses Preises im Rahmen des vorgeschlagenen Kulturprogramms fortzusetzen.

Das Programm Kultur ist ein auf mehrere Jahre angelegtes einheitliches Programm für Maßnahmen der Gemeinschaft im kulturellen Bereich, das allen Kulturschaffenden aller Sektoren und Kategorien offen steht.

Dieses Programm stützt sich auf Artikel 151, der bestimmt, dass die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet.

2. Ziele und Beschreibung

Das reiche und vielfältige kulturelle Erbe Europas ist zweifellos einer der wichtigsten Aspekte, mit deren Hilfe die Europäer auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene ihre Identität definieren können. Das Bewusstsein für dieses Erbe ist daher von überragender Bedeutung, da nur so die Europäer den wichtigen Beitrag dieses Erbes zu einem besseren Verständnis der sie vereinigenden gemeinsamen Elemente erkennen können. Dies wiederum könnte zu einem besseren **interkulturellen Dialog**, Wissen über die anderen, gegenseitigem Verständnis und Respekt und damit zu einem stärkeren Bewusstsein für eine EU-Bürgerschaft beitragen.

Die Erhaltung und Förderung des europäischen kulturellen Erbes in allen seinen Ausformungen (architektonisches/archäologisches Erbe wie Gebäude, Bauwerke in ländlicher oder städtischer Umgebung, Denkmäler, bewegliche Elemente, archäologische Stätten, Kulturlandschaften) ist einer der Kulturbereiche, die mit dem Programm Kultur gefördert werden.

In diesem Zusammenhang möchte die Europäische Kommission den bereits bestehenden, jährlich verliehenen Preis weiterführen, um so vorbildlichen Initiativen und bewährten Verfahren von Einzelpersonen, lokalen Gemeinschaften oder Organisationen, die auf europäischer Ebene zu Schutz, Bewahrung, Förderung und Entwicklung des kulturellen Erbes beitragen, öffentliche Anerkennung zuteil werden zu lassen. Besondere Berücksichtigung finden Initiativen und Qualifikationen mit symbolischem/beispielhaftem und/oder pädagogischem oder sozialem Wert.

Mit der vorliegenden Aufforderung soll eine Einrichtung ausgewählt werden, die damit beauftragt wird, die Verleihung dieses EU-Preises vorzubereiten und durchzuführen.

Angesichts der Vielfaltigkeit der Förderung des kulturellen Erbes könnte der EU-Preis aus mehreren Einzelpreisen ⁽¹⁾ für folgende Kategorien von Maßnahmen/Projekten bestehen:

- Für ein vorbildliches Projekt zum Schutz/zur Restaurierung/zur Förderung des architektonischen Erbes (Einzelgebäude oder Gebäudekomplexe in kleinen ländlichen oder Inselgemeinden), wobei entweder die ursprüngliche Nutzung erhalten bleibt oder das Objekt als Ort kulturellen und pädagogischen Interesses für Besucher genutzt wird. Das Gebäude oder der Gebäudekomplex muss für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Für ein vorbildliches Projekt zum Schutz/zur Erhaltung/zur Förderung einer Kulturlandschaft, unter Wahrung ihres authentischen historischen und kulturellen Charakters.
- Für ein vorbildliches Projekt zum Schutz/zur Erhaltung/zur Restaurierung einer privaten oder öffentlichen Kunstsammlung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- Für ein vorbildliches Projekt zum Schutz/zur Erhaltung/zur Hervorhebung einer archäologischen Stätte, die für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- Für ein vorbildliches Projekt für eine Studie zur Bewahrung und/oder Hervorhebung kulturellen Erbes (etwa Gebäude, Gebäudekomplexe in ländlichen oder städtischen Gemeinden, Kulturlandschaften, archäologische Stätten), das für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- Für eine Einzelperson oder eine Gruppe, die aus Einzelpersonen, lokalen oder zentralen Behörden oder Nichtregierungsorganisationen bestehen kann, als Anerkennung für ihre intensiven und vorbildlichen Bemühungen über einen längeren Zeitraum für den Schutz/die Erhaltung und Förderung des europäischen kulturellen Erbes.

Der Preis kann einer Einzelperson (etwa einem Spezialisten für Konservierung/Restaurierung aus wissenschaftlicher, technischer oder handwerklicher Sicht) oder einer Gruppe verliehen werden, zu der Konservierungs-/Restaurierungsfachleute, Eigentümer, lokale und zentrale Behörden oder Nichtregierungsorganisationen gehören können. Zum Preis sollten ein Preisgeld von 15 000 EUR und eine Urkunde mit den Logos des EU-Programms Kultur (obligatorisch) und der für die Preisverleihung zuständigen Organisation (fakultativ) gehören.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises sollte sich auf die Empfehlungen einer Gruppe unabhängiger europäischer Experten stützen, die möglichst viele Sektoren des Bereichs kulturelles Erbe repräsentieren. Der Antragsteller sollte in seinem Antrag darlegen, wie der die Preisvergabe (Auswahl und Arbeitsweise der Jury) zu organisieren gedenkt.

Der Preis sollte im Hinblick auf die europäische Dimension ein Höchstmaß an Öffentlichkeitswirkung erzielen. Dementsprechend ist unerlässlich, dass die Institutionen der EU und insbesondere die Europäische Kommission bei der Preisverleihung repräsentiert sind. Die ausgezeichneten Projekte und die besten Entwürfe werden in möglichst wirkungsvoller Weise publiziert: Veröffentlichungen, Presse, Rundfunk und Fernsehen, Wanderausstellungen usw.

⁽¹⁾ Die ausgewählten Projekte sowie die Gewinner müssen aus einem der am Programm beteiligten Länder (siehe Abschnitt 3) stammen.

3. Antragsteller

Als Antragsteller kommen öffentliche oder private Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfassender Erfahrung bei der Bewahrung und/oder Hervorhebung des kulturellen Erbes in Frage.

Zulässig sind Anträge von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in einem der nachfolgenden Länder:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽¹⁾
- Die drei EWR-Länder: Norwegen, Island, Liechtenstein (sofern der gemischte EWR-Ausschuss den entsprechenden Beschluss verabschiedet)
- Die EU-Kandidatenländer (Türkei, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und die westlichen Balkanländer (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich Kosovo (gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats)) ⁽²⁾, sobald das entsprechende Abkommen über ihre Beteiligung an den Gemeinschaftsprogrammen in Kraft tritt.

Zu beachten ist, dass Bedingung für die Beteiligung der EU-Kandidatenländer, der Beitrittsländer und der westlichen Balkanländer eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Regierungen dieser Länder und der Europäischen Kommission ist.

4. Mittelausstattung und Laufzeit

Im Rahmen dieser Maßnahme stehen Haushaltsmittel in Höhe von maximal 200 000 EUR für die Vorbereitung und Durchführung jedes einzelnen Preiswettbewerbs (einschließlich der Preisgelder) zur Verfügung. Dieser Beitrag darf 60 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für Vorbereitung und Durchführung jedes einzelnen vom ausgewählten Antragsteller vorgeschlagenen Preiswettbewerbs nicht übersteigen.

Der Förderzeitraum beträgt für jede EU-Finanzhilfe jeweils 15 Monate.

Für die Ausrichtung des EU-Preises 2007 muss die zu fördernde Maßnahmen unbedingt bis zum 15. November 2007 beginnen und am 14. Februar 2009 beendet sein. Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben kann unter keinen Umständen vor dem 1. Mai 2007 beginnen.

Die Gemeinschaftsunterstützung wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass die administrativen und finanziellen Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden.

5. Zeitplan/Fristen

Die Maßnahme wird für die gesamte Dauer des Programms Kultur 2007 jedes Jahr durchgeführt. Die letztendlich ausgewählte Einrichtung wird verantwortlich sein für die Vorbereitung und Ausrichtung der jährlichen Verleihung des EU-Preises für Schutz/Erhaltung/Förderung des kulturellen Erbes ab 2007 und bis (einschließlich) 2013, dem Jahr, in dem das Programm Kultur (2007-2013) ausläuft. Der erfolgreiche Antragsteller übernimmt die Organisation der ersten Verleihung des EU-Preises (2007). Die weiteren jährlichen Veranstaltungen bis 2013 darf er erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Kommission organisieren.

Die Anträge sind der Kommission bis spätestens 28.2.07 zu übermitteln.

6. Weitere Informationen

Den Volltext dieser vorläufigen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare finden Sie auf der Website

http://ec.europa.eu/culture/eac/index_en.html

Die Anträge müssen den Anforderungen laut Volltext entsprechen und sind auf den vorgegebenen Formularen einzureichen.

⁽¹⁾ Die Europäische Union hat 25 Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern. Rumänien und Bulgarien sind Beitrittsländer, die voraussichtlich zum 1. Januar 2007 Mitgliedstaaten werden.

⁽²⁾ Kulturschaffende werden gebeten, sich bei der Kommission über den aktuellen Stand in Bezug auf diese Länder zu informieren.